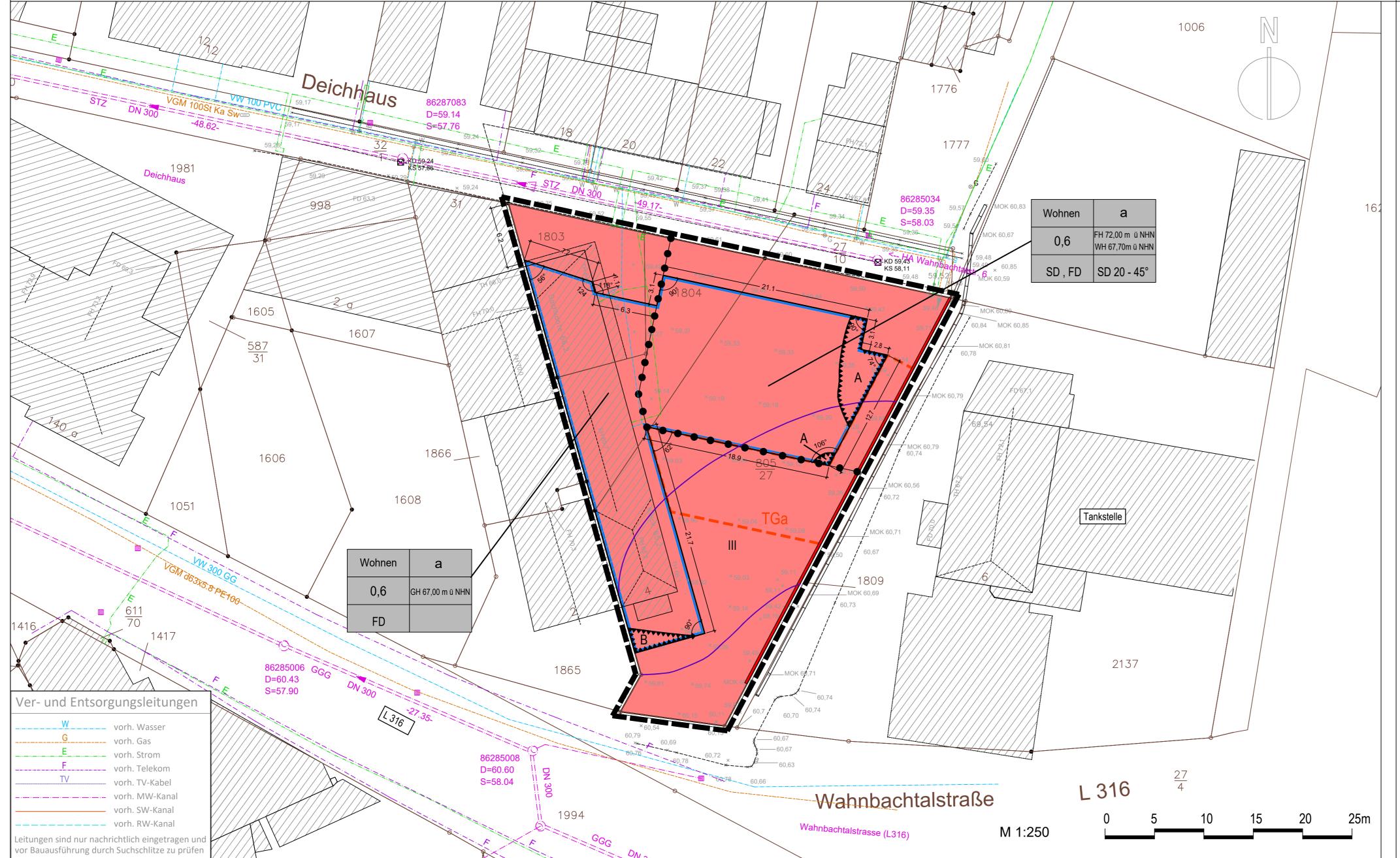


KREISSTADT SIEGBURG Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.8/5 "Wohnen am Deichhaus" Entwurf Stand: 10. 2021



Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Baugebiet mit Zweckbestimmung "Wohnen"

1. Innerhalb des Baugebietes sind Wohnnutzungen und Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.

2. Ausnahmsweise sind sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

3. Unter entsprechender Anwendung des § 9 (2) BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Grundflächenzahl darf nur durch Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgarage, Keller- und Technikräume etc.) bis zu einem Höchstwert von 0,8 überschritten werden.

Höhe der baulichen Anlagen Maximal zulässige Firsthöhe (FH) in Meter über NHN bei Satteldächern.

Maximale Gebäudehöhe (GH) in Meter über NHN bei Flachdächern.

Die maximale Gebäudehöhe bei Flachdächern wird gemessen am höchsten Punkt der Attika. Wird keine Attika gebaut, ist der obere Bezugspunkt die Oberkante des Flachdaches an der Schnittstelle der Außenwand mit der Dachhaut. Zu messen ist am fertiggestellten Gebäude

Dachaufbauten wie Kamine, Lüftungsanlagen, Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und technische Aufbauten dürfen die maximale First- oder Gebäudehöhe bis zu einer Höhe von 1,5m

Maximal zulässige Wandhöhe (WH) in Meter über NHN. Die max. Wandhöhe ist zu messen an der Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude bis zu einem Abstand von 6 m zur westlichen Grundstücksgrenze ohne Abstand an die Grenze zu bauen.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 89 BauO NRW)

Dachgestaltung Zulässig sind Flach- und Satteldächer mit einer Neigung von 20 - 45° auszuführen.

Weitergehende gestalterische Festsetzungen

Ferner wird festgesetzt, dass die weitergehende Gestaltung der Dächer und Fassaden und bestimmter Bauteile baulicher Anlagen und Gebäude im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohnen am Deichhaus" auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans vorzunehmen ist.

und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

Im Bereich der Baugrundstücke sind alle Flächen, die nicht von baulichen Anlagen überbaut sind dauerhaft zu begrünen. Bei der Pflanzung von Gehölzen sind Arten der unten angeführten Gehölzliste zu

Die Flachdächer auf dem östlichen Gebäude der Wohnanlage sowie über dem Einfahrtsbereich der Tiefgarage sind mit einer Dachbegrünung zu versehen.

Fällarbeiten bzw. die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet sind in der Zeit vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März gestattet. Müssen Fällarbeiten bzw. Gehölze außerhalb dieser Zeit durchgeführt bzw. beseitigt werden, so erfolgt die Freigabe durch die Stadt Siegburg auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme. Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ist in Kenntnis zu

(Quercus robur)

1:5000

Gehölzliste

Übersicht

Bäume I. Ordnung Stieleiche

Traubeneiche (Quercus petraea) Rotbuche (Fagus sylvatica) Esche (Fraxinus excelsior)

M:\1676-Siegburg Am Deichhaus B-Plan 8.4\ACAD\LP\1676-VBB Deichhaus M250.dwg 26.10.2021 1:1.0000

Winterlinde Vogelkirsche Bergahorn Spitzahorn

Bäume II. Ordnung Eberesche Hainbuche Feldahorn Wildapfel Traubenkirsche Hängebirke

(Sorbus aucuparia) (Carpinus betulus) (Acer campestre) (Malus sylvestris) (Prunus padus) (Betula pendula)

(Ulmus glabra)

Rubus uva-crispa

Ribes nigrum

Ribes sylvestre

Sambucus nigra

Corylus avellana

Rhamnus frangula

Viburnum opulus

Prunus spinosa

Rhamnus catharticus

Rosa canina

Sambucus racemosa

Crataegus monogyna, - laevigata

(Tilia cordata)

(Prunus avium)

(Acer platanoides)

(Acer pseudoplatanus)

Sträucher

Liguster

Hainbuche

Feldahorn

Prallscheiben zulässig.

Stachelbeere Schwarze Johannisbeere Rote Johannisbeere Schwarzer Holunder Traubenholunder Faulbaum Gem. Schneeball Ein- und Zweigriffeliger Weißdorn Schlehe

Hundsrose Kreuzdorn Heckenkirsche Pfaffenhütchen Bluthartriegel Kornelkirsche Gelbholz-Hartriegel

Lonicera xylosteum Euonymus europaeus Cornus sanguinea Cornus mas Cornus stolonifera "Flaviramea" Ligustrum vulgare Taxus baccata Carpinus betulus Acer campestre Fagus sylvatica

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallschutz-Vorkehrungen zum Gewerbelärm

In den mit A gekennzeichneten Bereichen sind in schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer etc.) nur Festverglasungen, nur zu Reinigungs- zwecken öffenbare Fenster oder

Ausnahme im Baugenehmigungsverfahren

Es können Ausnahmen von den oben getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die Lärmquelle, die die oben beschriebenen Vorkehrungen erforderlich macht, dauerhaft verlagert oder beseitigt wird.

Schallschutz-Vorkehrungen zum Verkehrslärm

Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichs III sind Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen des Straßenverkehrs im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 46 BauO NRW baulicher Schallschutz entsprechend der DIN 4109. Abschnitt 5 (Stand Januar 2018) vorzusehen. Die erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen ergibt sich nach der DIN 4109 aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln (Außenlärmpegel La (außen) 61 -65 dB(A)). Die Anforderung an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'wges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach

für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in

$R'_{W,ges} = L_a - K_{Raumar}$

maßgeblicher Außenlärmpegel, gemäß DIN 4109-2: 2018, 4.4.5 für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien $K_{Raumart} = 25 dB$

Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind: R'wyss = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien für Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

In dem mit B gekennzeichneten Bereich sind zusätzlich zu den oben angeführten Vorkehrungen zu den Außenbauteilen, in Schlafräumen Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern keine Lüftungsmöglichkeiten über eine andere, unbelastete

Nachweis im Baugenehmigungsverfahren

Gebäudeseite vorhanden ist.

Im Baugenehmigungsverfahren ist der fachgutachterliche Nachweis zur Einhaltung der vorstehenden Festsetzungen zum Lärmschutz zu erbringen.

Ausnahmen im Baugenehmigungsverfahren

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass- insbesondere gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

Hinweise

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt als untere Denkmalbehörde oder dem LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bodenschutz / Altlasten

Gemäß der orientierenden umwelttechnischen Untersuchung durch die Firma GEO CONSULT sind im Plangebiet Bodenbelastungen vorhanden. Diese befinden sich in Auffüllungen unter dem Oberboden. Aus gutachtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine wohnbauliche Nutzung des Grundstücks, solange die Auffüllungen nicht dauerhaft freigelegt werden. Der größte Teil der Auffüllungen wird im Zuge der Baumaßnahme ausgetauscht bzw. überbaut. In den von der Bebauung ausgenommenen Bereichen sind je nach Nutzung ggf. weitere Maßnahmen (oberflächlicher Bodenaustausch, Grabsperre) erforderlich. Wichtig ist die Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch im Bereich der Freiflächen. Ein vollständiger Bodenaustausch ist nach gutachtlicher Auffassung nicht angezeigt. Gemäß Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises ist zusätzlich Folgendes beachtlich. Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der "Allgemeinverfügung über Entsorgung von Bau- und

Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis" vom 20.09.2019 zu beachten. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des anzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet "gewerbliche Abfallwirtschaft" - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle

Hochwasserschutz:

Das o. g. Vorhaben befindet sich im Hochwassergefährdungsbereich der Sieg. Bei seltenen Abflussereignissen (>HW100) sowie bei Versagen der technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (ab einem HW100) ist eine Überflutung des Bereiches nicht grundsätzlich auszuschließen. Daher wird auf § 78b Abs. 1 Nr.2 sowie § 78c Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen.

Das Plangebiet ist durch Gewerbe- und Verkehrslärm partiell belastet. Zur Wahrung der Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen wurde in dieser Gemengelage im Benehmen

mit der Stadt Siegburg gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm eine Zwischenwertbildung vorgenommen, die die relevanten Immissionsrichtwerte auf 57,5 dB(A) tags und 42,5 dB(A) nachts festlegt.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere hinstorische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Zu beachten ist in diesem Fall auf der Internetseite (Bezirksregierung Düsseldorf) das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Einsicht in technische Regelwerke

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Bebauungsplan-Urkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden beim Planungs- und Bauaufsichtsamt der Kreisstadt Siegburg während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom. Es wird bescheinigt, dass die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Verfahrensvermerke

Siegburg, den

Siegburg, den

Der Rat der Stadt Siegburg hat am

1. Aufstellungsbeschluss Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 die

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8/5 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde am 26.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Zeit vom 12.04. bis 11.05.2021 ist mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Ort und Dauer wurden am 26.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt worden

3. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung (gemäß §3 Abs. 2 BauGB) des Bebauungsplans Nr.

..... mit Begründung und Umweltbericht wurde am

Die öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte gemäß den Bestimmungen des BauGB und der Hauptsatzung der Stadt Siegburg am

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom

.....von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Bürgermeister 5. Abwägung

Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen

.. in öffentlicher Sitzung die von der

Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Siegburg hat am den Bebauungsplan Nr. aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Siegburg, den Bürgermeister

7. Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans Nr. Festsetzungen durch Text, Farbe und Schrift einschließlich Begründung inklusive

Umweltbericht mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Stadt Siegburg vom . übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches, in ihrer derzeit geltenden Fassung beachtet wurden. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und die öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Bürgermeister

8. Bekanntmachung/Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am entsprechend der Bestimmung des BauGB und der Hauptsatzung der Stadt Siegburg bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Siegburg, den

Bürgermeister

9. Beachtliche Verletzung von Vorschriften Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlicher Mangel des

Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht

Siegburg, den Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI, I.S. 3786).

14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S.

die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist. BauO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 04. August 2018 und am 01. Januar 2019 (GV. NRW. 218 S. 421). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021. GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) Zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am

759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Absatz 1) und 1. Januar 2021 (Absatz 2).

Planzeichenverordnung (PlanZV 90): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletz durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

1. Zeichnerische Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung

Baugebiet Wohnen

2. Maß der baulichen Nutzung 0,6 maximal zulässige Grundflächenzahl max. zulässige Firsthöhe in Meter über NHN FH 72,00 m ü NHN

max. zulässige Wandhöhe in Meter über NHN WH 67,70m ü NHN

max. zulässige Gebäudehöhe in Meter über NHN



GH 67,00 m ü NHN

4. Dachgestaltung

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.

Tiefgarage

Sichtschutzwand

Lärmpegelbereich

Umgrenzug von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehreungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

5. Sonstige Planzeichen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Nutzungsschablone Nutzungsschablone

2. Zeichen der Plangrundlage und weitere Planzeichen

vorhandene Flurstücksgrenzen / Flurstück mit Nr.

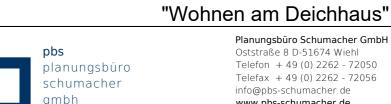


218.79 vorhandene Geländehöhen in m ü. NHN FH 72,10 vorhandene Gebäudehöhen

Vermaßung in m

15.5_

106° Winkelvermaßung in Grad



Projekt Nr. 1676 www.pbs-schumacher.de Amtsgericht Köln HRB 94421 Geschäftsführung Jürgen Schumacher, Jörg Timmerm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.8/5

1676-BP pearbeitet **Neuhaus** gezeichnet **Dmi** Projektleiter **Neuhaus** Aufgestellt Wiehl,

Status **VE**

Sattel- / Flachdächer

Wohnen FH 72,00 m ü NHI GH 67,00 m ü NH WH 67,70m ü NH SD, FD | SD 20 - 45°

Wohnen max. Firsthöhe Grundflächenzahl max. Wandhöhe Dachgestalltung Dachneigung

abweichende